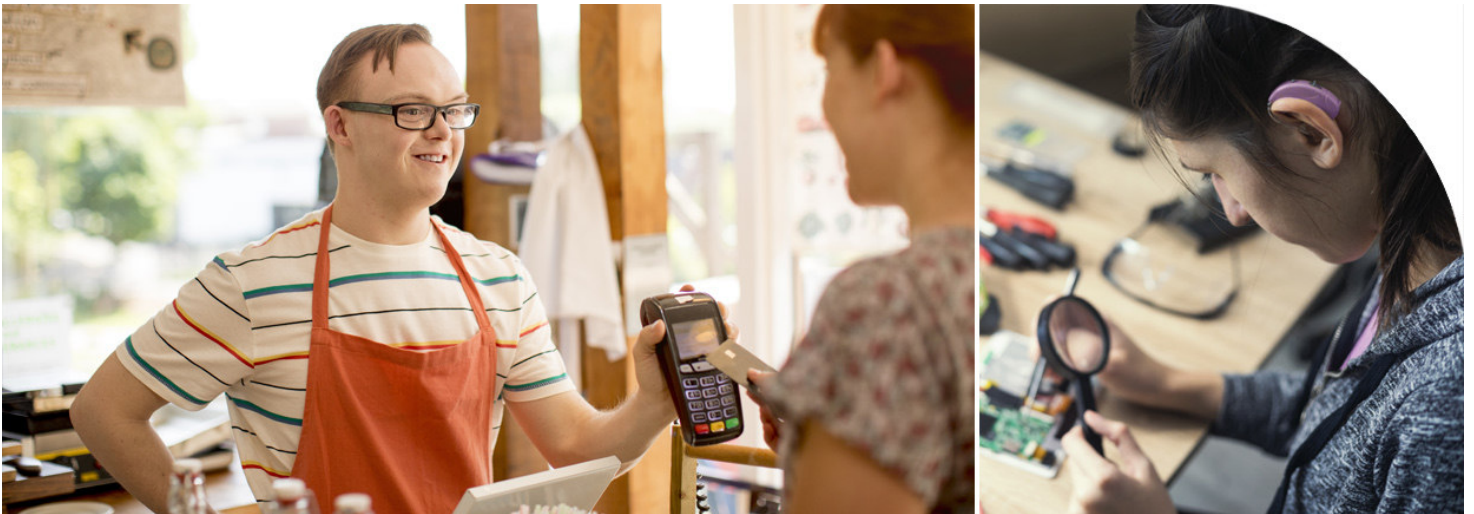


Richtlinien: Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung

1. März 2022 (Fassung vom 1. Mai 2023)



Impressum

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Amt für Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau



www.ar.ch/soziales

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Zielsetzung und Zielgruppe	2
2.1	Zielsetzung.....	2
2.2	Zielgruppe	2
3	Beitragssystem	3
3.1	Zuständige Stelle	3
3.2	Anerkennung.....	3
3.3	Kantonsbeiträge	3
3.4	Beitragsberechtigung	3
3.5	Grundsätze.....	4
4	Arbeitsplatzabklärung	5
4.1	Prozess	5
4.2	Umsetzung	5
4.2.1	Erhebung.....	5
4.2.2	Beitragsstufe	5
4.2.3	Lohn	6
5	Finanzierung	7
6	Kontakt	8
7	Vollzugsbeginn	9
8	Anhänge	10

1 Einleitung

Im Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung (BeFiG) werden sozialstaatliche Massnahmen festgelegt, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Unterstützung zu verbessern. Im Weiteren wird im BeFiG der Grundsatz der Wahlfreiheit des Leistungsangebots gesetzlich verankert und die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung im ersten Arbeitsmarkt unterstützt und gefördert. Arbeitgebende im ersten Arbeitsmarkt, die in ihrem Betrieb eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Behinderung anstellen, können für den behinderungsbedingten Begleit- und Unterstützungsaufwand mit kantonalen Beiträgen und mit Beratung durch eine Fachorganisation unterstützt werden.

Grundlage für das BeFiG bilden sechs Leitsätze. Gemäss Leitsatz 4 soll die erforderliche Unterstützung von Menschen mit Behinderung, wenn möglich durch ambulante Angebote erfolgen. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Begleitung und Unterstützung nicht mehr erfolgen kann. Die Angebote sollen sich ergänzen und eine grösstmögliche Durchlässigkeit gewähren.

Das Amt für Soziales erlässt die vorliegenden Richtlinien gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Behindertenfinanzierungsgesetz, BeFiG; bGS 852.6);
- Verordnung zum Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Behindertenfinanzierungsverordnung, BeFiV; bGS 852.61).

2 Zielsetzung und Zielgruppe

2.1 Zielsetzung

Mit der Schaffung von Integrationsarbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt soll die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft gefördert und Betroffenen eine Wahlmöglichkeit für eine Arbeitsstelle im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt geboten werden. Im Weiteren soll die Auswahl für eine als sinnvoll und sinnstiftend empfundene Arbeit vergrössert werden. Dies soll erreicht werden, indem Arbeitgebende im ersten Arbeitsmarkt, welche eine Person mit Behinderung anstellen, mit einem kantonalen Beitrag für den behinderungsbedingten Begleit- und Unterstützungsaufwand entschädigt werden.

2.2 Zielgruppe

Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt richten sich an erwachsene Personen mit einer ganzen Invalidenrente (Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent) und zivilrechtlichem Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden.

Nicht zugelassen sind Personen, die berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung erhalten und Personen, die lediglich Hilfsmittel der Invalidenversicherung benötigen.

3 Beitragssystem

3.1 Zuständige Stelle

Das Amt für Soziales hat die Stiftung Profil – Arbeit & Handicap mit dem Beratungsauftrag, der Durchführung der Anerkennung, der Arbeitsplatzabklärung, der Erhebung des Unterstützungsbedarfs und der Beitragszahlung beauftragt.

Profil – Arbeit & Handicap ist eine Stiftung der Pro Infirmis Schweiz. Sie fördert die Integration von Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung oder mit Behinderung in die Arbeitswelt und stärkt deren Stellung im Berufsleben. Die Stiftung setzt sich dafür ein, dass Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung ihren Fähigkeiten entsprechend weiter beschäftigt werden oder eine für sie adäquate Anstellung oder Lehrstelle im Arbeitsmarkt finden.

3.2 Anerkennung

Beitragsberechtigigt sind Betriebe im ersten Arbeitsmarkt.

Integrationsarbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern und wenn die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Arbeitsplätze von anerkannten Einrichtungen im zweiten Arbeitsmarkt.

Die Anerkennung erfolgt durch den Abschluss einer befristeten Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Profil – Arbeit & Handicap. Die maximale Dauer der Leistungsvereinbarung beträgt vier Jahre.

3.3 Kantonsbeiträge

Die Auszahlung der Kantonsbeiträge für Integrationsarbeitsplätze erfolgt durch die Stiftung Profil – Arbeit & Handicap. Sie wird dem Betrieb quartalsweise in Form einer Leistungspauschale je betreute Person ausgerichtet.

Die Höhe der Leistungspauschale bemisst sich nach dem im Einzelfall ermittelten Begleit- und Unterstützungsbedarf.

Der beitragsberechtigigte Betrieb reicht den Nachweis über die erbrachten Leistungen quartalsweise der Stiftung Profil – Arbeit & Handicap ein. Die Leistungsvereinbarung regelt die weiteren Details.

3.4 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigigt sind Betriebe im ersten Arbeitsmarkt. Die Mehrheit der Mitarbeitenden in diesem Betrieb beziehen keine Invalidenrente bzw. sind nicht Personen mit einem behinderungsbedingten Begleit- und Unterstützungsbedarf.

Betriebe im ersten Arbeitsmarkt bieten einer Person mit Behinderung einen Arbeitsplatz an. Für den Arbeitsplatz dürfen Arbeitgebende der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit Behinderung keine Leistungen in Rechnung stellen. Der behinderungsbedingte Begleit- und Unterstützungsaufwand für die Person mit Behinderung wird durch einen kantonalen Beitrag entschädigt.

Die Leistungsfähigkeit – das heisst die Arbeitsqualität und/oder -quantität – der Personen mit Behinderung wird mit dem Lohn abgebildet.

3.5 Grundsätze

Arbeitgebende können durch ihr soziales Engagement von der Arbeitskraft einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit Behinderung profitieren. Individuelle Anleitung und Begleitung ermöglichen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit Behinderung sein mögliches Leistungsniveau zu erreichen. Zudem können die Mitarbeitenden ihren Fähigkeiten entsprechend im Betrieb nutzbringend eingesetzt werden.

Das Beitragssystem basiert auf folgenden vier Grundsätzen:

1. Der Beitrag entschädigt den behinderungsbedingten Aufwand des Arbeitgebenden in der Anleitung und Begleitung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit Behinderung.
2. Der behinderungsbedingte Aufwand wird für die Beitragsleistung erfasst, eingestuft und regelmässig überprüft.
3. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit Behinderung erhält einen Lohn. Dieser wird vom Arbeitgebenden vertraglich festgelegt und ausgerichtet.
4. Die Gesamtkosten für einen Integrationsarbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt dürfen die Kosten für eine Beschäftigung in einer anerkannten Institution im zweiten Arbeitsmarkt nicht übersteigen.

4 Arbeitsplatzabklärung

4.1 Prozess

Bei jedem Anstellungsverhältnis findet zu Beginn eine Arbeitsplatzabklärung durch die Stiftung Profil – Arbeit & Handicap im Auftrag des Amtes für Soziales statt. Das Gesuch und der gültige Arbeitsvertrag, sind der Stiftung Profil – Arbeit & Handicap einzureichen.

Mit der Arbeitsplatzabklärung wird in einem Interview, anhand eines standardisierten Erhebungsbogens, einerseits die Eignung des Arbeitsplatzes und andererseits der Begleit- und Unterstützungsbedarf der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters mit Behinderung festgestellt.

Massgebend für die Beitragsbemessung sind die behinderungsbedingten Zusatzaufwendungen in der Anleitung, bei der Ausführung, in der Kontrolle der geleisteten Arbeit sowie in der agogischen Begleitung und Unterstützung. Der Beitrag des Kantons bemisst sich am Resultat dieser Erhebung.

Wird eine Beitragszahlung zugesprochen, gilt diese rückwirkend ab Eintreffen der vollständigen Gesuchstellung des Arbeitgebenden bei der Stiftung Profil – Arbeit & Handicap.

Der detaillierte Prozessablauf ist im Anhang 1 ersichtlich.

4.2 Umsetzung

4.2.1 Erhebung

Die Erhebung des Unterstützungsbedarfs soll die Arbeitssituation skizzieren und erfolgt effizient und pragmatisch. Dabei kommt dem Arbeitgebenden die Hauptrolle zu. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit Behinderung beteiligt sich situationsbezogen am Beurteilungsgespräch. Durch den Besuch und das Interview vor Ort wird die Zweckmässigkeit des Arbeitsplatzes und den Aufwand des Arbeitgebenden beurteilt.

Die Erhebung basiert auf einem mehrstufigen Fragenkatalog mit einem Maximum von 28 Punkten (maximaler Hilfebedarf). Ebenso können damit biographische Eckdaten und die aktuelle Lebenssituation der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters mit Behinderung erhoben werden.

4.2.2 Beitragsstufe

Die Festlegung der Beitragsstufe erfolgt aufgrund des zusätzlichen Begleit- und Unterstützungsaufwandes des Arbeitgebenden, welcher durch die Behinderung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entsteht. Sie ist betriebs- und branchenunabhängig. Beträgt das Arbeitspensum weniger als 100 % und wird dieses in weniger als fünf Arbeitstagen je reguläre Arbeitswoche geleistet, wird der bemessene Beitrag entsprechend reduziert.

Für die Beitragszahlung ist die Höhe der Rente unerheblich. Die Arbeitsplatzabklärung bestimmt die Stufeneinteilung und somit die Höhe der Beitragsberechtigung.

Die Entschädigung erfolgt dreistufig:

Bei- trags- stufe	Anzahl Punkte	Beitrag je Person und Arbeitstag
0	0 – 9 Punkte	Fr. 0.–
1	10 – 18 Punkte	Fr. 22.–
2	19 – 28 Punkte	Fr. 44.–

Definition des halben bzw. ganzen Arbeitstages:

Ab einer Anwesenheitsdauer (= Arbeitszeit) von zwei Stunden handelt es sich um einen halben Arbeitstag. Ab einer Anwesenheitsdauer von sechs Stunden inklusive einer Mittagspause handelt es sich um einen ganzen Arbeitstag. Ein Arbeitsunterbruch im Sinne einer Mittagspause ist für die Anrechnung eines ganzen Arbeitstages zwingend. Die Beitragsberechtigung wird entsprechend angepasst.

Entsteht bei der Arbeitsplatzabklärung der Eindruck, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit Behinderung nicht angemessen bezahlt wird (zu wenig Lohn für Leistung und Nutzen im Betrieb), wird diese Einschätzung dem Arbeitgebenden dargelegt. Die maximale Entschädigung kann sich in diesem Fall auf die Höhe des Lohnes beschränken oder gänzlich von der Stiftung Profil – Arbeit & Handicap gestrichen werden.

Bestehen nach Festlegung der Beitragsstufe unterschiedliche Meinungen zwischen dem Arbeitgebenden und der Abklärungsstelle Profil – Arbeit & Handicap betreffend Einstufung des Begleit- und Unterstützungsaufwandes, kann das Amt für Soziales einbezogen werden.

4.2.3 Lohn

Der Arbeitgebende entschädigt die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter mit Behinderung für seine erbrachte Leistung in Form von Lohnzahlungen. Der Lohn soll sich am Wert der erbrachten Leistung orientieren und liegt im Ermessen des Arbeitgebenden.

5 Finanzierung

Arbeitsplätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes werden, wenn sie geeignet sind die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, als Integrationsarbeitsplätze anerkannt.

Bei 230 Arbeitstagen pro Jahr (Annahme) ergeben sich folgende maximalen Beiträge je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter mit Behinderung:

Beitrags- stufe	max. Beitrag je Person und Jahr (bei 100 Stellenprozent bzw. 5 Arbeitstagen pro Woche)	
0		Fr. 0.–
1	230 Tage x Fr. 22.–	Fr. 5'060.–
2	230 Tage x Fr. 44.–	Fr. 10'120.–

Die Stiftung Profil – Arbeit & Handicap informiert den Arbeitgebenden über das Ergebnis der Arbeitsplatzüberprüfung und legt die Beitragsberechtigung und -höhe fest. Die Anerkennung erfolgt durch den Abschluss einer befristeten Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Profil – Arbeit & Handicap und dem Arbeitgebenden. Die maximale Dauer der Leistungsvereinbarung beträgt vier Jahre.

Die Betriebe des ersten Arbeitsmarktes haben der Stiftung Profil – Arbeit & Handicap jeweils innert zehn Tagen nach Ende des Quartals die Anzahl der erbrachten Leistungstage anzugeben. Die erbrachten Leistungen werden von der Stiftung Profil – Arbeit & Handicap an die Betriebe des ersten Arbeitsmarktes ausbezahlt.

Die Stiftung Profil – Arbeit & Handicap rechnet die ausgezahlten Leistungen mit dem Amt für Soziales gemäss Leistungsvereinbarung ab.

6 Kontakt

Folgende Stellen können kontaktiert werden:

Amt für Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Telefon: 071 353 66 39
gesundheit.soziales@ar.ch
www.ar.ch/soziales

Profil – Arbeit & Handicap
Poststrasse 23
Postfach
9001 St. Gallen

Telefon: 058 775 19 80
ostschweiz@profil.ch
www.profil.ch

7 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten am 1. März 2022 in Kraft.

Amt für Soziales



Andreas Tinner
Amtsleiter

8 Anhänge

- Anhang 1: Gesuch für Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung
- Anhang 2: Prozess «Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung»

Anhang 1:

Gesuch für Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung

Angaben zum Arbeitgebenden

Name			
Strasse, Nr.		Telefon	
PLZ, Ort		Fax	
Abteilung / Standort		E-Mail	
Art des Betriebs			
Gesellschaftsform	<input type="checkbox"/> Einfache Gesellschaft	<input type="checkbox"/> Kollektivgesellschaft	<input type="checkbox"/> AG
	<input type="checkbox"/> Kommanditgesellschaft	<input type="checkbox"/> Genossenschaft	<input type="checkbox"/> GmbH
	<input type="checkbox"/> Öffentlich-rechtlich	<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Verein
Firmensitz			
Anzahl Mitarbeitende			
Verantwortliche Person			
Wie haben Sie von dieser Abgeltungsmöglichkeit erfahren?			

Angaben zur Person (Mitarbeitende/r mit Behinderung)

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht	
Adresse			
Sozialversicherungs-Nr.			
Zivilrechtlicher Wohnsitz, (Strasse, Nr., PLZ, Ort, Kanton)			
Art der Behinderung	<input type="checkbox"/> psychisch	<input type="checkbox"/> physisch	<input type="checkbox"/> Sinnesbehinderung
	<input type="checkbox"/> geistig	<input type="checkbox"/> Lernbehinderung	<input type="checkbox"/> mehrfach
Invalidenrente	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, Invaliditätsgrad	%		
Einsatz im Betrieb seit			
Pensum	% in	Tagen pro Woche	
Art der Arbeit			

Zum Arbeitsverhältnis

Beschreiben Sie die Arbeit, welche die beschäftigte Person in Ihrem Betrieb leistet:
--

Nur für Verlängerungsgesuche

Wie hat sich die Arbeit und die Arbeitsleistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters seit dem letzten Gesuch verändert und wie hat sich der Begleit- und Unterstützungsaufwand verändert?

Bitte eine Kopie des Arbeitsvertrages beilegen.

Ort und Datum

Unterschrift

Bemerkung

Bitte schicken Sie das ausgefüllte und unterzeichnete Gesuch an:

Profil – Arbeit & Handicap
Poststrasse 23
Postfach
9001 St. Gallen

Anhang 2:

Prozess: Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung

1. Zielsetzung

Mit der Schaffung von Integrationsarbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt soll die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft gefördert und Betroffenen eine Wahlmöglichkeit für eine Arbeitsstelle im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt geboten werden. Im Weiteren soll die Auswahl für eine als sinnvoll und sinnstiftend empfundene Arbeit vergrössert werden. Dies soll erreicht werden, indem Arbeitgebende im ersten Arbeitsmarkt, welche eine Person mit Behinderung anstellen, mit einem kantonalen Beitrag für den behinderungsbedingten Begleit- und Unterstützungsaufwand entschädigt werden.

Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt richten sich an erwachsene Person mit einer ganzen Invalidenrente (Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent) und zivilrechtlichem Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden.

Die Leistungsfähigkeit – das heisst die Arbeitsqualität und/oder -quantität – der Personen mit Behinderung, wird mit dem Lohn abgebildet.

2. Verwendete Abkürzungen und Begriffe

AG: Arbeitgeberin / Arbeitgeber
AfS: Amt für Soziales
AR: Appenzell Ausserrhoden
P: Profil – Arbeit & Handicap

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Behindertenfinanzierungsgesetz, BeFiG; bGS 852.6)
- Verordnung zum Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Behindertenfinanzierungsverordnung, BeFiV; bGS 852.61)

4. Ablaufbeschreibung (siehe Folgeseite)

Ablaufbeschreibung	Verarbeitendes System (S) Verantwortung für Durchführung (D) Entscheidung (E)			
Ablauf / Tätigkeit	S	D	E	Input, Output, Erläuterungen
<pre> graph TD Start([Kontaktaufnahme]) --> A[Anmeldeformular herunterladen] A --> B[Anmeldeformular einreichen] B --> C[Rahmenbedingungen prüfen] C --> D{Beitragsberechtig?} D -- Nein --> E([Absage]) D -- Ja --> F[Arbeitsplatzüberprüfung] F --> G[Mitteilung des Ergebnisses der Erhebung] G --> H{Beitragsberechtig?} H -- Nein --> I([Mitteilung an AG]) H -- Ja --> J[Mitteilung Höhe Beitrag und Punktevergabe] J --> K[Abwicklung und Auszahlung] K --> L([erneute Arbeitsplatzüberprüfung]) L --> F </pre>		<p>AG</p> <p>AG</p> <p>AG</p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>AG</p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>AG</p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p>P</p> <p>P</p> <p></p> <p>P</p> <p>P</p> <p></p> <p>P</p> <p>P</p> <p></p> <p>P</p> <p></p> <p></p>	<p>AG fragt an zur Möglichkeit von Arbeitgebendenbeiträgen Informationen per Telefon, Mail oder Website</p> <p>AG füllt Anmeldeformular aus und sendet es mit den erforderlichen Beilagen an P</p> <p>P prüft Gesuch und Berechtigung (Verfügung der Invalidenrente, Arbeitsvertrag)</p> <p></p> <p></p> <p>Erhebung des Begleit- und Unterstützungsaufwandes des AG</p> <p></p> <p></p> <p>Mitteilung vom Ergebnis der Erhebung und der Beitragshöhe an AG und AfS</p> <p>AG sendet quartalweise die Anwesenheitsbestätigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters mit Behinderung P zahlt Beitrag an AG aus P verrechnet Beiträge an AfS</p> <p>Regelmässige Überprüfung zur Feststellung von Veränderungen</p>